

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governö
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. Juli 2013

Mitgeteilt den

10. Juli 2013

Protokoll Nr.

678

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Untervaz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 eine Totalrevision der Ortsplanung, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 560 am 21. Juni 2011 genehmigt wurde. Von diesem Genehmigungsbeschluss ausgenommen wurde unter anderem die Einzonung des westlichen Teils der Parzelle Nr. 749 (vgl. Dispositiv Ziffer 2 lit. b). Diese Sistierung begründete sich mit dem fehlenden Bedarfsnachweis. Zudem wurde ein Lärmgutachten verlangt, in welchem der Nachweis zu erbringen sei, dass der Schiesslärm den Planungswert nach Art. 29 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) nicht überschreitet.

B.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 beantragt der Gemeindevorstand Untervaz die Aufhebung der Sistierung für die Parzelle Nr. 749. Inzwischen sei der Schiessbetrieb per 1. Januar 2013 eingestellt und die Schiessanlage zurückgebaut worden. Daher erübrige sich das verlangte Lärmgutachten. Zudem seien seit Dezember 2010 17 Parzellen mit einer Fläche von ca. 1.11 ha überbaut worden.

Es kann festgestellt werden, dass der Bedarf für die Einzonung der Parzelle Nr. 749 mit einer Fläche von ca. 1530 m² nachgewiesen werden konnte und nach der Behebung der Lärmproblematik einer Genehmigung nichts mehr im Wege steht. Im Übrigen drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf.

Die im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Dorf vom 15. Dezember 2010 vorgesehene Einzonung des westlichen Teils der Parzelle Nr. 749 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

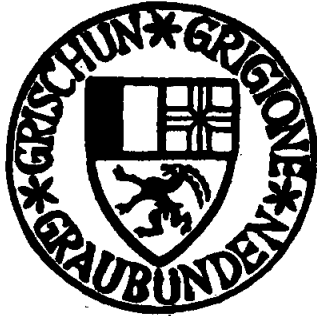
1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Dorf** vom 15. Dezember 2010 wird nunmehr auch bezüglich der Einzonung des westlichen Teils der Parzelle Nr. 749 genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Untervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Untervaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a vertical stroke.

H. Trachsel

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized 'R' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Dr. C. Riesen